



Schloss Eulenbroich

Kultur | Entwicklung | Bildung | Eventlocation

Schloss Eulenbroich GmbH
Zum Eulenbroicher Auel 19
51503 Rösrath
Telefon +49 2205 90 100 90
Telefax +49 2205 90 100 99
info@schloss-eulenbroich.de
www.schloss-eulenbroich.de



Fotograf Löffelsender

Anmeldebogen für Aussteller und Händler

Wir bewerben uns für die folgenden

Veranstaltungen:

(Bitte geben Sie bei jeder Veranstaltung Ihre Standgröße, sowie den gewünschten Standort an)

Rosenfest am 03. und 04. August 2019
Sa. 11 – 20 Uhr, So. 11 – 18 Uhr

Standgröße: _____ (innen/ außen)
Bereitstellung Stromanschluss inkl. Verbrauch:
 230 V (bis 3 KW) = 20 €
Bereitstellung Wasser: ja = 10 €

Herbstmarkt am 05. und 06. Oktober 2019
Sa. 11 – 20 Uhr, So. 11 – 18 Uhr

Standgröße: _____ (innen/ außen)
Bereitstellung Stromanschluss inkl. Verbrauch:
 230 V (bis 3 KW) = 20 €
Bereitstellung Wasser: ja = 10 €

Weihnachtsmarkt
vom 29. November - 01. Dezember 2019
Fr. 17 – 22 Uhr, Sa. 11 – 22 Uhr,
So. 11 – 19 Uhr

Standgröße: _____ (innen/ außen)
Bereitstellung Stromanschluss inkl. Verbrauch:
 230 V (bis 3 KW) = 20 €
Bereitstellung Wasser: ja = 10 €

Alle Preise zzgl. 19% Mehrwertsteuer!

Je Quadratmeter (m²) außen: 20,00 €

Je Quadratmeter (m²) innen: 25,00 €

Die berechnete Standmiete beträgt mindestens 2 Meter Tiefe. Die Mindeststandgebühr liegt bei 100,00 € netto.

Catering (Sofortverzehr):

Rosenfest/ Herbstmarkt: 250 €

Weihnachtsmarkt: 350 €

Genauere Auflistung des Warenangebotes:

(nur das wird für den Verkauf zugelassen!)

Genügt der Platz hier nicht, benutzen Sie bitte ein weiteres Blatt, evtl. auch für Aktionen für die Besucher, Spiele, Basteln usw.

Firma

Vor- und Zuname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon

Mobil

E-Mail

Homepage

Name des Ausstellers bzw. Standbetreuers

Anmerkung zum Standort:

Ja, ich möchte mit meinen Firmennamen bzw. meinem Privatnamen sowie meinem Warenangebot im kostenfreien Ausstellerverzeichnis für Gäste vertreten sein.

Ja, ich möchte in der Mail-Verteilerliste der Schloss Eulenbroich GmbH aufgenommen werden und kostenfrei über die Kunsthandwerkmärkte auf Schloss Eulenbroich informiert werden. Ich kann diese Zustimmung jederzeit unter info@schloss-eulenbroich.de widerrufen.

Benötigen Sie kostenloses Werbematerial?

Dann tragen Sie hier die gewünschte Menge ein:

Flyer

A3 Plakate

Die beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Seite 2 werden mit der Unterschrift anerkannt. Die Datenschutzhinweise der Schloss Eulenbroich GmbH wurden wahrgenommen:

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen (AGB's) gültig ab 01.08.2016

Mit seiner Unterschrift akzeptiert der Aussteller die nachfolgenden Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Veranstalters Schloss Eulenbroich gGmbH, Zum Eulenbroicher Auel 19, 51503 Rösrath – im folgenden „Veranstalter“ genannt:

1. Anmeldung und Zulassung:

Der Anmelder – im folgenden „Aussteller“ genannt - verpflichtet sich verbindlich zur Teilnahme der im Blatt 1 angekreuzten Veranstaltung(en). Die Anmeldung erfolgt schriftlich per Mail, Fax oder Brief. Er erkennt für sich, seine Mitarbeiter bzw. Standbetreuer die Teilnahmebedingungen an. Der Vertragsabschluss erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung spätestens 4 Wochen nach Anmeldung bzw. durch Übersendung einer Abschlagsrechnung über die Hälfte der Gesamtsumme. Bis dahin besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Veranstaltung. Die finale Rechnungsstellung erfolgt 4 Wochen vor Veranstaltung. Das Zahlungsziel ist einzuhalten. Mit der Anmeldung erhält der Anmelder die Datenschutzhinweise der Schloss Eulenbroich GmbH.

2. Rücktrittsfrist:

Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 8 Wochen vor der Ausstellung 50% der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Gebühr zu zahlen, wenn der Aussteller an der Veranstaltung nicht teilnimmt oder teilnehmen will. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Fläche kurzfristig anderweitig vergeben wird. Bei Stornierungen der Veranstaltungsteilnahme muss der Rücktritts Antrag immer schriftlich erfolgen.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt, oder sonstigen Gründen die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, abzusagen.

Weitergehende Ansprüche jeder Art, insbesondere Schadenersatzansprüche entstehen hieraus nicht. Die bereits gezahlte vereinbarte Vergütung für den Standplatz wird abzüglich der bereits verauslagten Gebühren durch den Veranstalter (wie z.B. Gebühren für behördliche Genehmigungen, Kosten für Druckerzeugnisse usw.) umgehend rückerstattet.

3. Stände/ Preise/ Untervermietungen/ Auf- und Abbau:

Die Stände können je nach Veranstaltung unterschiedlich tief und breit sein. Die Preise für den Standplatz und die Nebenkosten sind aus dem Anmeldeformular ersichtlich. Untervermietungen von Ausstellungsflächen an Dritte sind nur durch die schriftliche Genehmigung des Veranstalters gestattet. Die Auf- und Abbauzeiten werden gesondert vor der jeweiligen Veranstaltung mitgeteilt. Die Anlieferung und Ablieferung erfolgt nach Vorgaben des Veranstalters. Der Abschluss des Aufbaus muss bis 60 Minuten vor Beginn der Veranstaltung abgeschlossen sein. Der Abbau erfolgt am letzten Veranstaltungstag nach Ende der Veranstaltung. Der Aussteller ist verpflichtet seinen Stand gemäß dem Motto des Marktes zu dekorieren. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und die Arbeit seiner Beauftragten am Stand oder auf dem Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind. Er hat dafür zu sorgen, dass die geltenden gewerbe-, hygiene-, gesundheitsrechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Bei Verstößen kann der Stand ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche sofort geschlossen werden. Während der Veranstaltung dürfen sich keine Fahrzeuge und Anhänger auf dem Veranstaltungsgelände befinden. Befindet sich ein Aussteller im Zahlungsrückstand kann er von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Schadenersatzansprüche aller Art sind in diesem Fall ausgeschlossen.

4. Standbetreuung und Verkauf:

Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden. Die Preise der Waren müssen ersichtlich sein. Alle Speisen, Getränke, Genussmittel, Erfrischungen und Proben müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden. Es erfolgt dafür eine ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters. Das Anbringen von Werbung ist nur in Rücksprache mit dem Veranstalter erlaubt. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist ausschließlich Sache des Ausstellers, ebenso wie die eventuell notwendige Anmeldung bei der GEMA und die damit verbundenen Kosten. Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung eine begrenzte Anzahl an Aussteller-Ausweisen, die in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Die Ausweise werden durch den Veranstalter vor dem Aufbau ausgehändigt und sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch werden die Ausweise kostenpflichtig einbezogen. Der Stand ist an allen Veranstaltungstagen zu den Öffnungszeiten zu besetzen.

5. Strom/ Sicherheit:

Die Kosten der Installation von Anschlüssen für die Strom- und Wasserversorgung sind dem Anmeldeformular, Blatt 1, zu entnehmen.

Der Stromverbrauch ist in den Gebühren pauschal enthalten.

Es sind energiesparende Leuchtmittel zu verwenden. Strahler mit mehr als 150 Watt Verbrauch sind **NICHT gestattet**.

Elektrische Anlagen, Verbindungen, Zuleitungen usw. müssen den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen genügen. Kabeltrommeln müssen vollständig abgerollt sein. Der Veranstalter haftet nicht bei Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen von Versorgungsleistungen. Die Versorgung beginnt mit dem Beginn der Veranstaltung und endet mit deren Ende. Bei Defekten und Ausfall insbesondere der Stromversorgung, die Aussteller zu verantworten haben, wird eine Elektrofirma beauftragt, die Stromversorgung wiederherzustellen. Die Kosten dafür trägt in diesem Fall der verursachende Aussteller. Die Gebühr ist sofort in bar fällig. Alle Stände müssen den Witterungsverhältnissen entsprechen, sicher und standfest aufgebaut werden.

6. Haftpflicht und Versicherung:

Alle Aussteller bzw. deren Beauftragte haften für die von ihnen verursachten Schäden (eine Haftpflichtversicherung ist Pflicht). Die Stände stehen bei Tag und Nacht stets auf Risiko des Ausstellers. Der Veranstalter haftet für die von ihm verursachten Schäden. Er haftet nicht für die Folgen höherer Gewalt, bei äußeren Einflüssen, bei Unwettern und Katastrophen. Er haftet weiterhin nicht für Schäden, die auf bauliche Mängel, Durchregnen usw. zurückzuführen sind.

7. Sonstige Bestimmungen:

Der Veranstalter hat das Hausrecht. Jede Werbung wie Plakate, Aufsteller, Flyer usw. außerhalb des eigenen Standplatzes und innerhalb des gesamten Ausstellungsgeländes ist untersagt. Die allgemeine Bewachung erfolgt ohne Haftung für Verluste durch einen Sicherheitsdienst, der vom Veranstalter beauftragt wird vom Vorabend des Veranstaltungsbeginns bis zum Veranstaltungsende. In der dazwischenliegenden Zeit obliegt dem Aussteller die Bewachung. Die Reinigung des Veranstaltungsgeländes erfolgt durch den Veranstalter. Für die Sauberkeit und die Reinigung der Stände sorgt der Aussteller. Seinen Müll muss der Aussteller mitnehmen. Bei Nichtbeachtung werden die Kosten der Reinigung dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Die Übernachtung auf dem Gelände ist nicht gestattet

8. Werbung:

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltungen genügend und rechtzeitig zu bewerben. Geeignete Medien sind:

Plakate, Flyer, Anzeigen in den Printmedien, im Internet oder Radiowerbung. Die Auswahl der entsprechenden Medien entscheidet der Veranstalter.

9. Gerichtsstand Bergisch Gladbach:

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Ausstellungsbedingungen entspricht. Für alle Rechtsstreitigkeiten ist Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters. Das gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen.